

## Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

ZU:

**Antrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion - Notfallversorgung in Ostprignitz-Ruppin verbessern: Rettungshubschrauberstandort an den Ruppiner Kliniken in Neuruppin einrichten - Drucksache 7/2279 vom 02.11.2020**

**Hilfsfrist im Rettungswesen patientenfreundlich definieren und Einhaltung durch bessere Ausstattung der Rettungskräfte sicherstellen**

Der Landtag stellt fest:

- Das Land Brandenburg hat mit 15 Minuten ab Eingang der Notfallmeldung bis zur Ankunft am Notfallort eine der längsten Hilfsfristen aller deutschen Bundesländer.
- In der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19.12.2018 zur Drucksache 6/8948 wurde von den beteiligten Ausschüssen für Inneres und Kommunales sowie Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie klar festgestellt, dass eine de facto Verlängerung der Hilfsfrist durch ein Festsetzen des Beginns auf den Zeitpunkt *nach* Eingang der Notfallmeldung nicht erwünscht ist, sondern eine Klarstellung im Patienteninteresse erfolgen soll.
- Der optimale Startzeitpunkt der Hilfsfrist wäre bei Anrufen in der betroffenen Regionalleitstelle „mit dem ersten Klingeln“.
- Die als Folge des oben genannten Gesetzgebungsprozesses vorgenommene Änderung der Landesrettungsdienstplanverordnung vom 25.10.2019 stellt den optimalen Startzeitpunkt der Hilfsfrist nicht sicher.
- Bereits mit der jetzigen Bemessungsgrundlage eines späteren Startzeitpunkts der Hilfsfrist, kann diese im Land Brandenburg zu selten eingehalten werden. Die Versäumnisse hierbei liegen nicht bei den Rettungskräften selbst, sondern sind in deren nicht ausreichenden Ausstattung zu finden. Der Landtag Brandenburg bekennt sich daher zu einer angemessenen finanziellen, sachbezogenen und personellen Ausstattung der Rettungsdienste, die Einhaltungsquoten der Hilfsfrist von mindestens 95 %

in allen Landkreisen mit einem Startzeitpunkt „mit dem ersten Klingeln“ in der Regionalleitstelle ermöglicht.

Der Landtag möge beschließen:

- 1) Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum Ende des ersten Quartals 2021 einen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen, mit dem die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verwendung einer Legaldefinition des Beginns der Hilfsfrist auf den Zeitpunkt des ersten Klingelns in der Regionalleitstelle geschaffen werden. Darin soll insbesondere eine entsprechende Klarstellung im Landesrettungsdienstplan enthalten sein.
- 2) Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum Ende des zweiten Quartals 2021 eine Analyse nebst Umsetzungsplan dahingehend vorzunehmen und den Landtag über das Ergebnis zu unterrichten, welche zusätzlichen Personal- und Sachausstattungen notwendig sind, um die Einhaltungquoten der Hilfsfrist von mindestens 95 % in allen Landkreisen mit der dann geltenden Bemessungsgrundlage sicherzustellen und die Kosten für diese Maßnahmen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit der Neueröffnung von Dienststellen zu berücksichtigen.

#### Begründung:

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes in der sechsten Legislaturperiode wurde deutlich, dass der Landtag keine Ausdehnung der rettungsdienstlichen Hilfsfrist „durch die Hintertür“ wünscht. In einem Änderungsantrag der damaligen Koalitionsfraktionen in der angenommenen Beschlussempfehlung heißt es: „Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Streichung der Definition der Hilfsfrist soll es nicht geben. Die Definition im Gesetz bleibt bestehen. Die Hilfsfrist beträgt 15 Minuten und umfasst den Zeitraum *vom Eingang der Notfallmeldung* in der integrierten Leitstelle bis zum Erreichen des Einsatzortes durch das ersteintreffende Rettungsmittel.“ Des Weiteren heißt es dort: „Die Definition der Hilfsfrist verbleibt im Rettungsdienstgesetz (§ 8 Absatz 2). Um nach der Regelung des Gesetzestextes eventuelle Unstimmigkeiten zur Bestimmung der Hilfsfrist auszuräumen, sollen die Bestimmungen zur Hilfsfrist auf ihre Notwendigkeit überprüft und derart angepasst werden, dass keine Verlängerung der Hilfsfrist entsteht.“

Ursprünglich sollte aufgrund einer unklaren Bemessungsgrundlage und eventuellen Widersprüchen zum Landesrettungsdienstplan die Definition der Hilfsfrist aus dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz gestrichen werden. Dies wurde verworfen und auch alle angestrebten Änderungen der Landesrettungsdienstplanverordnung wurden aufgegeben und dem Ordnungsgeber überlassen. Dieser hätte nun die Chance gehabt, dort eine deutliche Klarstellung im Sinne der Bestrebungen des Landtages in Bezug auf den Startzeitpunkt der Hilfsfrist vorzunehmen. Stattdessen wurde eine Änderung vorgenommen, die zwar die Worte „mit dem Beginn der Einsatzentscheidung streicht“, doch durch die nun gewählte Formulierung „Die Hilfsfrist [...] ist der Zeitraum, der in der Notfallversorgung *mit dem Eingang der Notfallmeldung* [...] beginnt [...]“, mit dem nachfolgenden Satz „Die Notfallmeldung ist eingegangen, wenn alle erforderlichen Informationen in der integrierten Regionalleitstelle vorliegen, um diese Meldung als Notfall zu klassifizieren“ de facto auch eine längere Hilfsfrist

bedeutet. Nach der nunmehrigen Definition wird sogar ein Großteil des Gespräches nicht in die Hilfsfrist einberechnet, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

So wird zwar der Zeitpunkt des Beginns der Hilfsfrist auf den Eingang der Notfallmeldung festgelegt, jedoch wird schlicht umdefiniert, was unter „Eingang“ zu verstehen ist. So wird der Beginn der Hilfsfrist um mehrere Minuten zu Lasten der Patienten nach hinten geschoben. Es liegt insofern kein Startzeitpunkt mit dem „Beginn des Gespräches“ vor, was man unter „Eingang“ verstehen könnte. Tatsächlich ist unter „Eingang“ des Notrufes das „erste Klingeln“ zu verstehen. Trotz vom Landtag dahingehend artikulierter Bestrebung in der letzten Legislaturperiode, hat es die Landesregierung bisher versäumt, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen. Dies ist angesichts der im Vergleich der Bundesländer sowieso bereits überdurchschnittlich langen Hilfsfrist in Brandenburg dringend notwendig.

In fast allen Landkreisen des Landes Brandenburg wird bereits jetzt die sogar länger definierte Hilfsfrist nicht ausreichend eingehalten. Dies liegt an einer fehlenden Ausstattung der Rettungsdienste, sowohl in Bezug auf Personal, Sachmittel als auch das Standortnetz. Diese erheblichen Mängel zu beseitigen ist von großer Wichtigkeit für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere im ländlichen, berlinfernen Raum. Die bisherige gelebte Praxis, die Hilfsfrist trotz einer bereits unterdurchschnittlichen innerdeutschen Leistung in diesem Bereich zum Zwecke einer besseren Statistik weniger streng zu definieren, kann im Interesse der hilfeschuchenden Patienten keine Lösung sein. Vielmehr muss eine patientenorientierte Lösung als gesetzliche Definition verwendet und diese als Startsignal zu umfassenderen Investitionen in unser Rettungsdienstwesen verstanden werden.